

Verwaltungsgericht Cottbus
Zastojnske sudnistwo Chosebuz
Die Geschäftsstelle der 1. Kammer



VG Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus



Telefon:

Durchwahl:

Telefax:

Datum: 15. Mai 2019

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

VG 1 L 156/19

Sehr geehrter 

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Müller ./ Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald

erhalten Sie anliegenden Beschluss vom 15.05.2019.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT COTTBUS

BESCHLUSS

VG 1 L 156/19

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des [REDACTED] Inhaber der Gaststätte [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellers,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spree-
wald), Az.: 39.08.01.01/2019/030-VIG,

Antragsgegner,

weiter beteiligt:

[REDACTED]

Beigeladener,

wegen: Verfahren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Cottbus

am 15. Mai 2019

durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Vogt,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Stahl und
den Richter am Verwaltungsgericht Körber

beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens unter Einschluss der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung „eines Widerspruchs“ vom 05. April 2019 gegen den am 23. März 2019 zugestellten Bescheid des Antragsgegners vom 20. März 2019 ist nach § 80 Abs. 5 S. 1 i. V. m. Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft, weil der Antragsgegner die Informationsgewährung auf § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a) des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG; neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 – BGBl I S. 2166, 2725) gestützt hat, so dass dem Rechtsbehelf nach § 5 Abs. 4 S. 1 VIG keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Der Antrag ist jedoch wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig, weil der Bescheid vom 20. März 2019 nach derzeitigem Sachstand mangels eines Widerspruchs des Antragstellers bestandskräftig geworden sein dürfte. Der Verwaltungsvorgang enthält den nach § 69 VwGO gebotenen Widerspruch nicht und der Antragsgegner hat in der Antragserwiderung vom 11. April 2019 ausdrücklich hierauf hingewiesen, ohne dass der Antragsteller dem entgegengetreten wäre oder die nachfolgende Erhebung des Rechtsbehelfs glaubhaft gemacht hätte.

II. Im Übrigen wäre der Antrag auch unbegründet. Die Kammer hat in einem vergleichbaren Fall mit Beschluss vom 04. April 2019 (VG 1 L 97/19) ihre Entscheidung im Wesentlichen wie folgt begründet:

„...Die Auskunftserteilung an den Beigeladenen ist auch offensichtlich rechtmäßig.

Nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen unter anderem des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Ein besonderes rechtliches Interesse ist hiernach nicht erforderlich und der von Seiten der Antragsteller beklagte „politische Zweck der Kampagne“ steht der Auskunftserteilung ersichtlich nicht entgegen. Das Verbraucherinformationsgesetz, das nach einem Futtermittelskandal erlassen worden ist, dient der Herstellung einer größeren Transparenz im Sinne der Verbraucher, wobei der jeweilige Antragsteller als Sachwalter der Allgemeinheit handelt (vgl. etwa: BVerwG, Beschl. v. 15. Juni 2015 – BVerwG 7 B 22.14 –, juris Rn. 9/10; Bayerischer VGH, Beschl. v. 06. Juli 2015 – 20 ZB 14.977 –, juris Rn. 7 ff./11; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 12. Dezember 2016 – 13 A 846/15 –, juris Rn. 115; Böhm/Lingenfelder/Voit: „Verbraucherinformation auf dem Prüfstand“ in NVwZ 2011, 198, dort auch zur sogenannten „Pankower Negativliste“; Schoch: „Das Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation“ in NVwZ 2012, 1297 ff.). In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob der Beigeladene die Informationserteilung aus eigenem Antrieb oder geleitet durch die von Seiten der Antragsteller bezeichnete Initiative begehrt

Zwar besteht der Anspruch nach § 3 S. 1 Nr. 2 VIG wegen entgegenstehender privater Belange nicht, soweit unter anderem Zugang zu personenbezogenen Daten beantragt wird oder durch die begehrten Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart würden. Diese Voraussetzung liegen jedoch nicht vor. Zu der letztgenannten

Frage tragen die Antragsteller nichts vor und der Antragsgegner hat in dem Tenor des angefochtenen Bescheids unter Ziffer 1. Satz 2 ausdrücklich bestimmt, dass personenbezogene Daten in den Kontrollberichten der amtlichen Lebensmittelüberwachung unkenntlich gemacht werden. Vor diesem Hintergrund ist die Befürchtung der Antragsteller nicht real.

Die Frage, wie der Beigeladene mit den ihm zur Verfügung gestellten Informationen umgeht, insbesondere, ob er sie ganz oder teilweise im Internet veröffentlicht, führt in dem vorliegenden Verfahren ebenfalls nicht weiter. Sollten die Antragsteller meinen, dass eine solche Verfahrensweise mit Blick auf die möglichen geschäftsschädigenden Folgen für ihr Restaurant rechtswidrig wäre, steht es ihnen frei, zivilrechtliche Schritte gegen den Beigeladenen zu prüfen. Von einer missbräuchlichen Antragstellung, § 4 Abs. 4 S. 1 VIG, kann jedenfalls allein deshalb nicht ausgegangen werden (vgl. zur Frage des Missbrauchs: Bayerischer VGH, Beschl. v. 06. Juli 2015 – 20 ZB 14.977 –, juris Rn. 7); im Übrigen könnten sich die Antragsteller hierauf nicht berufen, weil § 4 Abs. 4 S. 1 VIG kein subjektives Abwehrrecht des von der Informationserteilung Betroffenen regeln, sondern allein das Allgemeininteresse an einer funktionierenden Verwaltung schützen dürfte (Bayerischer VGH, Urt. v. 16. Februar 2017 – 20 BV 15.2208 –, juris Rn. 32)...

Diese Ausführungen beanspruchen auch vorliegend Geltung.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und § 162 Abs. 3 VwGO.

Es entspricht der Billigkeit, dem Antragsteller auch die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen aufzuerlegen, der sich zum einen als notwendig Beigeladener dem Verfahren nicht entziehen konnte und der das Verfahren zum anderen durch eine umfassende und fundierte Stellungnahme gefördert hat.

Die Entscheidung hinsichtlich des Streitwertes ergibt sich aus § 53 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG. Von einer Reduzierung des Regelstreitwertes in Höhe von 5.000,00 € sieht das Gericht ab, weil eine Entscheidung in dem vorliegenden Eilverfahren eine Entscheidung in einem Klageverfahren endgültig und vollständig vorwegnimmt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.erv.brandenburg.de veröffentlichten Kommunikationsweg einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde schriftlich oder in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht vorgelegt wird, schriftlich oder in

elektronischer Form bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.



Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen worden ist. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.erv.brandenburg.de veröffentlichten Kommunikationsweg eingereicht werden. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Vogt

Dr. Stahl

Körber

Beglaubigt

117

